

Verteiler 2.5
Statistisches Landesamt

**Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 16. Februar 2010
(LVG 9/08) – wg. Sonderabgabe nach dem Finanzausgleichsgesetz**

22. April 2010

Zeichen:

Bearbeitet von:
Manfred Kirchmer
Durchwahl (0391) 567- 5314

e-mail: manfred.kirchmer
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom:

Das Landesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 16. Februar 2010 für Recht erkannt, dass § 19a des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. März 2007 (GVBl. LSA S. 42) mit der verfassungsrechtlich durch Artikel 2 Absatz 3, Artikel 87 Absatz 1 der Landesverfassung garantierten kommunalen Selbstverwaltung unvereinbar ist. Auch die Regelung des § 16 Absatz 2 Satz 1 FAG ist mit der Landesverfassung nicht vereinbar (S. 20 der Urteilsbegründung). Diese Entscheidung hat Gesetzeskraft, § 30 Absatz 2 LVerfGG (veröffentlicht im GVBl. LSA S. 110).

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. April 2010 entschieden, eine Entscheidung über die Novellierung des Gesetzes so lange auszusetzen, bis die Effekte der Gemeindeneugliederung abgeschätzt werden können. Der Ausschuss für Inneres hat im Laufe seiner Sitzung am 15. April 2010 über die Auswirkungen der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts beraten und ist zu der Auffassung gelangt, gesetzgeberisch im Zusammenhang mit der Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2013 (für die Zukunft) tätig werden zu wollen.

Es bestand zwar Einvernehmen darüber, dass die §§ 15 Nr. 1, 18 Absatz 2 Satz 1 und § 23 des Finanzausgleichsgesetzes i.d.F. vom 16. Dezember

Halberstädter Str. 2 /
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

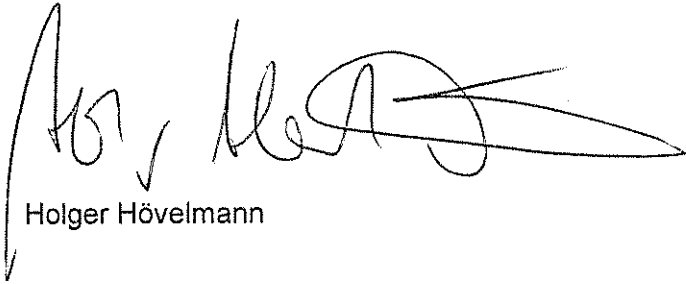
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

2009 (GVBl. LSA S. 684) nicht unmittelbar aufgrund der oben genannten Entscheidung unanwendbar seien. Sie sollten, da sie inhaltsgleich und damit offenkundig mit der Verfassung unvereinbar sind, aber unangewendet bleiben.

Der Bitte der Mitglieder des Ausschusses für Inneres, auf die Nicht-Anwendung der §§ 15 Nr. 1, 18 Absatz 2 Satz 1 und § 23 des Finanzausgleichsgesetzes i.d.F. vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 684) im Erlasswege hinzuweisen, komme ich hiermit nach.

Mit der zu erwartenden gesetzlichen Überprüfung im Zusammenhang steht auch die Frage des Umgangs mit vorsorglich gebildeten (kameralen) Rücklagen bzw. (doppischen) Rückstellungen. Es ist der Wunsch der Mitglieder des Ausschusses für Inneres den Kommunen mitzuteilen, dass die gebildeten Rücklagen (bzw. Rückstellungen) der Haushaltswirtschaft zugeführt werden können.

Ich bitte die Landkreise, die Städte und Gemeinden entsprechend zu unterrichten.



Holger Hövelmann